

Bundesamt für Energie

Per E-Mail an:

Verordnungsrevisionen@
bfe.admin.chRapperswil-Jona und Fribourg,
12. März 2025**Stellungnahme zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)****Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti, sehr geehrte Damen und Herren**

Der SVU|ASEP als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 350 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, sowie Landschaftsökologie, bedankt sich für den Einbezug in das vorliegende Vernehmlassungsverfahren. Der Einfachheit halber verzichten wir auf das Ausfüllen eines Fragebogens. Wir können jedoch signalisieren, dass die aktuell vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz bei uns auf Akzeptanz stossen, wir jedoch durchaus weiteres Potential der administrativen Verfahrensbeschleunigung sähen.

1. Allgemeine Einschätzung der Revision

Der vorliegende Entwurf der VPeA stellt sich zum Ziel, die Verfahren im Bereich der Stromnetze weiter zu beschleunigen. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines steigenden Bedarfs an Netzsanierungen und dem Wandel hin zu einer dezentralen Stromproduktion. Dazu sind zwei Änderungen vorgesehen:

1. Die **Beschleunigung und Straffung des Sachplanverfahrens** für Übertragungsleitungen (SÜL) und
2. die **Vereinfachung des Plangenehmigungsverfahrens** (PGV) für konkrete Anlagen.

Der SVU|ASEP begrüsst grundsätzlich diese Revision, sieht jedoch diverse Defizite in der administrativen Umsetzung. Die vorgeschlagenen Anpassungen bleiben weitgehend auf formale Prozessänderungen beschränkt, während strukturelle Schwächen im Ablauf unangetastet bleiben. Zudem stellen wir fest, dass alle beantragten Änderungen auf das Übertragungsnetz (Netzebene 1) abzielen. Allerdings liegen die Herausforderungen sowohl beim Altersersatz als auch bei der Einspeisung dezentraler Produktion (Strom durch Wind und Sonne), in den tieferen Netzebenen. Für diese - für Wirtschaft und Bevölkerung wichtigen - Netzebenen würden noch keine Beschleunigungen erzielt.

2. Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge**2.1. Sachplanverfahren: Mehr Tempo durch konsequente Straffung**

Der Artikel 13 Konzepte und Sachpläne des Raumplanungsgesetzes RPG weist auf die Werkzeuge des Bundes in der Raumplanung hin. In diesem Artikel wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Bund Grundlagen in Form von Konzepten und Sachplänen erarbeitet, um seine raumwirksamen Aufgaben

erfüllen zu können. Auch in der Raumplanungsverordnung RPV wird in Artikel 14 Absatz 2 nur darauf hingewiesen, dass der Bund mit dem Sachplan gewisse Sachziele verfolge und diese mit den Raumordnungszielen abstimme. Im Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass Sachpläne zusätzlich noch räumlich und zeitlich konkrete Anweisungen an die zuständigen Bundesbehörden enthalten.

Mit den Änderungen in den Artikeln 1e, 1f und 1g soll das Sachplanverfahren beschleunigt werden. Nachstehend sind die beiden Prozesse tabellarisch einander gegenübergestellt, sowie die Zuständigkeiten und die erhofften Zeiteinsparungen aufgezeichnet:

Tabelle 1. Verfahrensschritte in zeitlicher Abfolge bisher, nach Revision und Vorschlag SVU|ASEP

Schritt	Bisheriges Verfahren (ca. 24 Monate)	Revidiertes Verfahren (ca. 18 Monate)	Vorgeschlagene Alternative (ca. 6-9 Monate)
0. Antrag Sachplanverfahren: Gesuchstellerin reicht mind. 2 Korridorvarianten ein			Die beiden äussersten Korridore definieren das Planungsgebiet
1. Bedarfsermittlung und Findung der Begleitgruppe (BFE)	Bedarf wird festgestellt (0-2. Monat)	Bedarf wird festgestellt (0-2. Monat)	Bedarf wird festgestellt (0-2. Monat)
2. Definition des Planungsgebietes (Begleitgruppe)	Die Begleitgruppe ermittelt ein Planungsgebiet (3.-6. Monate)	Die Begleitgruppe ermittelt ein Planungsgebiet (3.-6. Monate)	2. und 3. Entfallen: Das Planungsgebiet ergibt sich aus Schritt 0 «auto- matisch»
3. Festlegung Planungsgebiet	BFE lässt das Planungsgebiet beim Bundesrat festsetzen (6.-9. Monate)	BFE lässt das Planungsgebiet beim Bundesrat festsetzen (6.-9. Monate)	
4. Begleitgruppenverfahren (Begleitgruppe)	Die Begleitgruppe diskutiert Korridorvarianten (6.-12. Monate/9.- 15. Monat)	Die Begleitgruppe diskutiert Korridorvarianten (6.-9. Monate/9.-12. Monat)	Die Begleitgruppe prüft direkt die vorgeschlagenen Korridore (2.-4. Monate)
5. Festlegung des Planungskorridors (BFE)	Das BFE bestimmt nach Anhörung der Begleitgruppe den Planungskorridor (12.-18. Monat)	Das BFE bestimmt nach Anhörung der Begleitgruppe den Planungskorridor (12.-15. Monat)	Das BFE bestimmt nach Anhörung der Begleitgruppe den Planungskorridor (4.-6. Monat)
6. Sachplanfestlegung (Bundesrat)	Bundesrat legt den Sachplan fest (18.-24. Monat)	Bundesrat legt den Sachplan fest (15.-18. Monat)	Bundesrat legt den Sachplan fest (6.-9. Monat)

Die vorgesehenen Schritte nach Einberufung einer Begleitgruppe:

1. Suche nach einem Planungsgebiet zwischen A und B und dessen Festlegung, sowie
2. Suche nach Planungskorridoren

Können und sollen auf einen einzigen Schritt reduziert werden!

2.2. Zuständigkeitskonflikt: Warum bleibt das Verfahren beim BFE?

Ein zentrales Problem des aktuellen Systems ist die künstliche Trennung der Verfahren zwischen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI und dem BFE:

- Das ESTI ist gemäss ESTI-Verordnung bereits für die Genehmigung von Starkstromanlagen zuständig.
- Dennoch übernimmt das BFE das vorgeschaltete Sachplanverfahren – ein Vorgehen, das unnötige Verfahrensschritte erzeugt und zu Zuständigkeitskonflikten führt.

Vorschlag zur Effizienzsteigerung:

Das Sachplanverfahren sollte **organisatorisch direkt beim ESTI angesiedelt** werden, da diese Behörde danach die Genehmigung der Anlagen verantwortet. Eine solche Anpassung würde Verfahrensdoppelungen vermeiden, die Entscheidungswege erheblich verkürzen. Zudem bleibt dadurch das BFE klar auf seine (unabhängige) Rolle als Rechtsmittelinstanz fokussiert.

Begründung: Durch die Fokussierung auf eine zuständige Behörde (ESTI als erste Instanz) im Sachplanverfahren werden Schnittstellen minimiert und es braucht keine Übergaben mehr.

2.3. Begleitgruppe: Stärkere Gewichtung der Umweltperspektive

Die neue Verordnung sieht weiterhin eine Begleitgruppe vor, in der eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen Einsitz nimmt. Diese fokussiert sich jedoch primär auf ökologische Aspekte.

Vorschlag zur Ergänzung:

Zusätzlich sollte eine **Vertretung der Landschaftsästhetik** aufgenommen werden. Gerade in alpinen Regionen sind die Auswirkungen von Übertragungsleitungen auf das Landschaftsbild oft umstritten und verdienen eine differenzierte Betrachtung.

Begründung:

In Art. 1e Abs. 4 wird die Begleitgruppe beschrieben:

- das Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- das Bundesamt für Umwelt BAFU
- weitere betroffene Bundesämter
- die Eidgenössische Elektrizitätskommission
- das Inspektorat
- jeder betroffene Kanton
- eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen
- die Gesuchstellerin

Grundsätzlich ist der SVU|ASEP mit dieser Zusammenstellung einverstanden. Doch sind wir als Berufs-Verband der Meinung, dass mit Litera «g» einzig eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, d. h. nur ein Vertreter für Landschaftsökologie in der Begleitgruppe Einsitz hätte, der Komplexität der Thematik zu wenig Rechnung getragen werde. Darum beantragen wir, dass **zusätzlich ein Sitz für Landschaftsästhetik** vorgesehen wird:

[a. bis f. wie bisher ...]

g. eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen

[NEU]: **h. eine Vertretung der gesamtschweizerischen Landschaftsschutzorganisationen**

i. die Gesuchstellerin.

Begründung: Bei der Anlage von Starkstromleitungen kann es oft vorkommen, dass sich landschafts-ästhetische und -ökologische (z. B. ornithologische) Aspekte widersprechen, respektive, dass sich diese Aspekte nicht ohne Weiteres «unter einen Hut bringen» lassen.

2.4. Verkürzung des Sachplanverfahrens: Effektive Massnahme möglich?

Die geplanten Änderungen in vorliegender Verordnung (VPeA) erscheinen auf den ersten Blick als Schritte zur Beschleunigung des Verfahrens. Insbesondere die Einführung eines verbindlichen Terminplans (Art. 1e Abs. 2bis) und die Anpassungen im Abstimmungsprozess der Begleitgruppe (BG) sollten die Effizienz steigern.

Bei genauerer Betrachtung (siehe dazu auch Tabelle auf Seite 2) zeigt sich nämlich, dass weder im Wording noch im Ablauf grundlegende Neuerungen eingeführt werden. Bereits im bisherigen Verordnungstext war die Rolle der Begleitgruppe eindeutig als beratend definiert, während das Bundesamt für Energie (BFE) als entscheidende Instanz fungiert. In der Praxis wurde jedoch deutlich, dass die Verfahren in der Vergangenheit nicht aufgrund regulatorischer Hürden, sondern vielmehr aufgrund einer zögerlichen Entscheidungsfindung des BFE ins Stocken gerieten.

Die vorgeschlagenen Änderungen allein werden noch keine substantielle Beschleunigung bewirken. Nur eine Orientierung des BFE, hin zu einer proaktiveren Rolle bei der Entscheidungsfindung, kann die angestrebte Verkürzung des Sachplanverfahrens erreichen.

Vorschlag zur Beschleunigung: (siehe auch Tabelle 1 rechte Spalte)

Statt die bisherigen Verfahrensschritte lediglich neu zu organisieren, sollte die Gesuchstellerin von Beginn an **mindestens zwei konkrete Planungskorridore** einreichen. Dies würde es der Begleitgruppe ermöglichen, sich sofort mit ernsthaft in Betracht zu ziehenden Varianten zu befassen, statt zunächst nur das Planungsgebiet abzugrenzen (Art. 1f). **Erwarteter Nutzen:** Diese Anpassung könnte die Dauer des Sachplanverfahrens auf sechs – bis maximal neun - Monate reduzieren.

... statt der aktuellen 2 Jahre.

Begründung: In Art. 1e bzw. Art. 1d wird festgehalten, dass folgende Unterlagen einem Antrag zum Sachplanverfahren beizulegen sind:

- a. Begründung des Vorhabens sowie Angaben zu dessen Bedarf (technisch)
- b. Die Koordinationsvereinbarung (organisatorisch)
- c. Planungsziele (technisch/betrieblich)
- d. die Zuständigkeit für die Organisation der Verfahrensschritte (organisatorisch)
- e. die Mitwirkung und die Information der Gemeinden (organisatorisch)
- f. der zeitliche Ablauf für die vorgesehenen Verfahrensschritte (organisatorisch)
- g. das Vorgehen zur Anpassung der kantonalen Planung (organisatorisch)

Die verlangten Eingabedokumente sind organisatorischer oder betrieblicher Natur und haben nicht viel mit dem raumplanerischen Sachplanverfahren zu tun. Zudem stellen alle organisatorischen Dokumente die Führung des Verfahrens durch die zuständige Behörde, das BFE, in Frage. Mit dem Zeitplan, den das BFE gemäss neuem Art. 1e Abs. 2bis erstellen soll, sind genau diese organisatorischen Fragen zu klären.

Wenn wir jedoch das Verfahren beschleunigen wollen, kann einfacher vorgegangen werden: Der Antragsteller weiss, dass betrieblich eine neue Verbindung zwischen A und B zu erstellen ist: (Dokument a). Damit ist das Planungsgebiet, welches gemäss Art. 1f zuerst gesucht werden soll, bereits abgegrenzt.

Wenn der Antragssteller den Bedarf einer Verbindung von A nach B begründet und **mindestens zwei ernsthaft in Betracht zu ziehende Planungskorridore einreicht**, ist gewährleistet dass:

1. der Perimeter eines zu betrachtenden Planungsgebietes (gemäss Art. 1f) bereits grob abgegrenzt werden kann.
2. das beratende Gremium, also die Begleitgruppe, sofort zum **Planungsgebiet UND zu den Korridorvarianten** Stellung nehmen kann.

Damit ist die zuständige Behörde in der Lage in nur einem einzigen Arbeitsschritt die günstigste Variante festzulegen. Wird das ESTI klar als erste Instanz benannt, ist die spätere Einarbeitung ins (Bau-)Projekt durch ESTI-Mitarbeitende nicht mehr notwendig; Synergien wurden genutzt, Schnittstellen minimiert.

2.5. Verkürzung der Behandlungsfristen im PGV: Effektive Massnahme oder lediglich Kosmetik?

Die geplante Verkürzung der Entscheidungsfrist von acht auf sechs Monate (Art. 8a Abs. 1 Bst. c) ist auf den ersten Blick ein Fortschritt. Allerdings bleibt ein grundlegendes Problem bestehen: Wenn Einsprachen auftreten, wird das Verfahren vom ESTI an das BFE übergeben; was faktisch einen Verfahrensneustart bedeuten könnte, der zu erheblichen Verzögerungen führen würde.

Vorschlag zur Lösung:

Das ESTI sollte befähigt werden, Interessensabwägungen selbstständig und abschliessend vorzunehmen – auch in strittigen Fällen. Dadurch könnte eine unnötige Eskalation an das BFE vermieden und die tatsächliche Verfahrensdauer reduziert werden.

Begründung: Die geplante Verkürzung der Frist, insbesondere für die Verfahrensübergabe vom ESTI an das BFE von acht auf sechs Monate nach Abschluss des Schriftenwechsels (Art. 8a Abs. 1 Bst. c) stellt auf den ersten Blick eine moderate Beschleunigung dar. Es ergeben sich aus dem Verfahren jedoch nach wie vor systematische Schwächen, die eine effiziente Bearbeitung behindern.

Ein zentraler Kritikpunkt bleibt der Übergang der Zuständigkeit: Wenn Einspracheverhandlungen scheitern, wird das Verfahren vom ESTI an das BFE übergeben. Dieser Neustart des Verfahrens führt nicht nur zu erheblichen Verzögerungen, sondern widerspricht auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b. der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI-Verordnung 734.24) sieht vor, dass das Inspektorat die Aufgabe hat, Starkstromanlagen zu genehmigen. Eine Genehmigung ist zweiteilig:

1. Prüfen der Gesetzeskonformität und
2. Interessenabwägung

Gemäss dem Auftrag der ESTI-Verordnung wäre das ESTI somit grundsätzlich auch für die Interessenabwägung zuständig. Statt in sechs Monaten einen Übergabebericht ans BFE zu schreiben, kann das ESTI in dieser Zeit auch die Interessen im Rahmen des Sachplanverfahrens abwägen und danach; d. h. auf Grund des Sachplanes jeweils auch ein Plangenehmigungsverfahren durchführen.

2.5 Art. 9a Abs. 3 – Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht, Redundanzen vermeiden:

Die geplante Ergänzung der technischen Änderungen (z. B. Anpassungen an Auslegern oder Ersatz eines Mastes) ist inhaltlich überflüssig, da diese Massnahmen bereits unter den bestehenden Bestimmungen zu Instandhaltungsarbeiten (Abs. 1) fallen.

Vorschlag:

Abs. 3 sollte nur die Spannungserhöhung beinhalten, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden.
³ Als technische Änderung gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:

1. die einschlägigen Grenzwerte nach NISV vom 1. Februar 2000
2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
3. Die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994;

Begründung: Mit dem Einbezug der Buchstaben f. und g. sollen Anpassungen an Ausleger bzw. der Ersatz von Auslegern ohne PGV möglich werden. Wenn wir Abs. 1 dieses Artikels betrachten, bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen keiner Plangenehmigung, wenn keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Änderungen, die in Abs. 3 vorgesehen werden sind redundant zur bisherigen Formulierung von Abs. 1. Das Einzige, was in diesem Absatz nachgetragen werden soll, die Erhöhung der Betriebsspannung auf 220 kV für eine Leitung, die zwar auf 220 kV gebaut, bisher jedoch auf tieferer Spannung betrieben wurde.

3. Fazit und Anträge:

Zusammenfassend schlägt der SVU|ASEP folgende Anpassungen an der VPeA-Revision vor:

- ✓ **Effektive Verkürzung des Sachplanverfahrens** dank Einreichung von **mindestens zwei Planungskorridoren** (als umhüllende Geometrie des Planungsgebietes) durch die Gesuchstellerin.
- ✓ **Verlagerung der Zuständigkeit** für das Sachplanverfahren vom BFE zum ESTI, um Verfahrensdoppelungen zu vermeiden.
- ✓ **Erweiterung der Begleitgruppe um eine Vertretung für Landschaftsästhetik** (Art. 1e Abs. 4).
- ✓ **Klare Kompetenzzuweisung an das ESTI** zur Durchführung von Interessenabwägungen bei Einsprachen (Art. 8a).
- ✓ **Streichung redundanter Bestimmungen** in Art. 9a Abs. 3, um die Verordnung schlank zu halten.

Die geplante Revision dürfte - ohne weitere Anpassungen - die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen: An Stelle einer echten Beschleunigung wird das Verfahren lediglich umorganisiert. Nur mit strukturellen Anpassungen und klaren Kompetenzen kann die Effizienz gesteigert werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren, wir danken Ihnen jetzt schon für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Vorschläge und verbleiben mit freundlichen Grüßen:

Vorstandsmitglied SVU-ASEP:



Matthias Gfeller, Delegierter für Vernehmlassungen
 Dr. sc. techn. ETH

Fachexperte:



Lorenz Hunziker
 Blumenaustr. 37
 8645 Jona

lh@lorenzhunziker.ch

Die Präsidentin des SVU-ASEP:



Nathalie Currat-Chanez
 Msc. en Géographie,